



Verordnung Aktuell Psychotherapie

Stand: 28. Juni 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Krankenseinweisung: Künftig dürfen auch Psychotherapeuten verordnen

Vertragspsychotherapeuten können ab sofort eine Krankenhausbehandlung verordnen, wenn sie dies als notwendig erachten. Ebenso wie bei den Vertragsärzten richtet sich der Umfang des Ordnungsrechts der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach deren **berufsrechtlich geregelter Kompetenz und der Krankenseinweisungs-Richtlinie (KE-RL)**.

Die Verordnung von stationärer Krankenhausbehandlung durch einen Psychotherapeuten ist zulässig, wenn eine Diagnose aus dem Indikationsspektrum zur Anwendung von Psychotherapie gemäß der jeweils aktuell geltenden Psychotherapie-Richtlinie oder der Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (Anlage I, Ziffer 19, § 4) vorliegt.

Darüber hinaus ist die Verordnung auch in Ausnahmefällen zulässig, soweit sie medizinisch erforderlich ist, wenn eine Diagnose aus dem Indikationsspektrum des Kapitel V „Psychische und Verhaltensstörungen“ des ICD-10-GM vorliegt und eine Kooperation mit dem behandelnden Arzt sichergestellt ist. Das heißt, dass der verordnende Psychotherapeut den behandelnden Arzt über die Verordnung informiert und die Verordnung bei Bedarf abstimmt. Ungeachtet dessen berücksichtigt der Psychotherapeut den ggf. bestehenden Bedarf einer ärztlichen Abklärung möglicher somatischer Ursachen.

Zur Veranlassung einer Krankenhausbehandlung stellen Sie bitte das Muster 2 aus. Dies geschieht unter Angabe der Hauptdiagnose, der Nebendiagnosen und der Gründe für die stationäre Behandlung. Für den behandelnden Krankenhausarzt sind weitere Angaben zu vorliegenden Untersuchungsergebnissen und bisher erfolgten Therapien zu machen sowie unter Angabe der beiden nächst erreichbaren geeigneten Krankenhäuser. Auch sollte der Patient in Nicht-Notfällen auf die Genehmigungspflicht durch die Krankenkasse hingewiesen werden.

Ansprechpartner für Abrechnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.